



Itzehoer Kanu-Club

www.itzehoer-kanu-club.de

Bootshaus:
Osterhofer Weg 1
25524 Itzehoe

Satzung des Itzehoer Kanu-Club e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Itzehoer Kanu-Club e.V. (IKC). Er hat seinen Sitz in Itzehoe.

Er führt folgenden Vereinsstander: die schwarzen Buchstaben "IKC" in einem schwarzroten Kreuz auf weißem Grund.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der IKC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kanusports und der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Diesem Zweck dienen die Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein unterscheidet:

- aktive Mitglieder,
- passive Mitglieder,
- jugendliche Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.

Aktives Mitglied ist, wer dem Verein angehört, um den Kanusport auszuüben.

Passives Mitglied ist, wer dem Verein angehört, um dessen Zweck zu fördern.

Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft 3)

Dem Verein kann beitreten, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären; er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Jugendliche unter 10 Jahren können dem Verein beitreten, wenn zugleich ein Erziehungsberechtigter aktives Mitglied ist.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt,
- Ausschluss und
- den Tod.

Austritt ist dem Vorstand zum Ende des Kalendermonats schriftlich zu erklären, wobei eine telekommunikative Übermittlung, z.B. durch E-Mail, genügt. 5)

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Satzung oder die Vereinsinteressen grob verletzt hat. Im Todesfall sind die durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte nicht vererbbar.

§ 6 Beitrag

Die Mitglieder zahlen eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag. Reichen die Einnahmen des Vereins für die Bestreitung dringend erforderlicher Ausgaben nicht aus, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlagen und Sportgeräte zu nutzen. Sie haben die Pflicht, diese schonend und sorgfältig zu behandeln. Bei Schäden haftet der Verursacher.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Pflege und Wartung des Vereinseigentums mitzuwirken. Die Mitglieder haben sich über die Grundregeln der Sicherheit im Kanusport zu informieren und diese ohne Ausnahme zu befolgen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Ältestenrat.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Zur Regelung der Vereinsangelegenheiten finden folgende Versammlungen statt:

- Jahreshauptversammlungen,
- ordentliche (laufende) Versammlungen und
- außerordentliche Versammlungen

§ 10 Berufung der Versammlungen

Der Vorstand beruft

- eine Jahreshauptversammlung mit einer Frist von 14 Tagen 5),
- eine ordentliche Versammlung zur Erledigung laufender Vereinsangelegenheiten mit einer Frist von 7 Tagen und
- eine außerordentliche Versammlung mit einer Frist von 3 Tagen, wenn der Gegenstand der Verhandlung einer unverzüglichen Regelung bedarf.

Die Jahreshauptversammlung hat nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden, möglichst innerhalb der nächsten 3 Monate. 5)

Die Einladung zu den Versammlungen hat schriftlich zu erfolgen, wobei eine telekommunikative Übermittlung, z.B. durch E-Mail, genügt. 5)

§ 11 Tagesordnung

In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie muss alle Angelegenheiten enthalten, über die eine Beschlussfassung ergehen soll. Die Jahreshauptversammlung beschließt über Wahlen und Entlastung des Vorstandes, Wahlen der Kassenprüfer und des Ältestenrates und Satzungsänderungen.

§ 12 Versammlungsleitung, Protokoll

Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlungen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und auf der folgenden Versammlung zu verlesen.

§ 13 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. 5)

§ 15 Wahlrecht

Aktives Wahlrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder. Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. 5)

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden,
- Vorsitzenden,
- Schatzmeister,
- Sportwart,
- Bootshauswart,
- Jugendwart und
- Schriftführer.

Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Vertretungsberechtigt sind der 1. und der 2. Vorsitzende jeweils allein, der Schatzmeister gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

Zur Verfügung über Vereinsgelder ist der Schatzmeister neben dem 1. und dem 2.

Vorsitzenden allein befugt.

§ 17 Bestellung

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

Es werden jeweils im Wechsel gewählt:

- in Jahren mit geraden Zahlen der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sportwart,
- in Jahren mit ungeraden Zahlen der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Bootshauswart.

Der Jugendwart wird gemäß den Bestimmungen der Jugendsatzung von der Jugendversammlung gewählt.

Die Wahl bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand oder jedes seiner Mitglieder kann vor Ablauf der Zeit, für die er bestellt ist, zurücktreten. Er hat bis zur Neubestellung die Geschäfte weiterzuführen.

§ 18 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier anwesend sind. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft und leitet die Vorstandssitzung.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 5)

§ 20 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt werden. Aufgabe des Ältestenrates ist es, bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und Mitgliedern zu vermitteln und Unstimmigkeiten beizulegen.

Jedes Mitglied kann den Ältestenrat zu diesem Zweck anrufen.

§ 21 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer. Sie haben die Kassenführung zu überwachen und der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.

§ 22 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden. Dies gilt insbesondere bei Vereinsveranstaltungen.1) § 31 BGB bleibt unberührt.

§ 23 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins 2) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Sportverband Kreis Steinburg e.V., 2) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde heute durch die Jahreshauptversammlung des Itzehoer Kanu-Club e.V. beschlossen.

Itzehoe, 21.02.2016

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Schatzmeister

- 1) Zusatz vom 25.4.1986
- 2) Zusatz/Änderung vom 16.11.1986
- 3) Neufassung vom 02.12.2007
- 4) Änderung vom 07.12.2014
- 5) Änderung vom 21.02.2016